

### IN DIESER AUSGABE



1. Das „Crowdfunding“ ist nun auch bei GmbH's möglich
2. Der „Digital transition fund“ (dotiert mit Euro 300 Millionen) und der „Green transition fund“ (dotiert mit Euro 250 Millionen)
3. Die notwendige Anpassung des Organisationsmodells „231“
4. Der Kassationsgerichtshof hat die Steuerbegünstigungen in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer von denkmalgeschützten Gebäuden und/oder unbenutzbaren/unbewohnbaren Immobilien geklärt

**1**

### **Das „Crowdfunding“ ist nun auch bei GmbH's möglich**

Für MwSt. - Subjekte

Crowdfunding ist im Allgemeinen eine öffentliche Aufforderung, Gelder für ein bestimmtes Projekt zu sammeln. Am 24/03/2023 wurde das Gesetzesdekret Nr. 30 veröffentlicht, welches im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden kann:

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2023/03/24/23G00038/sq>

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung wird es nun auch bei GmbH's möglich, „Crowdfunding“ zu betreiben, denn bisher war dies nur den Aktiengesellschaften vorbehalten.

Dabei wird zwischen Equity Crowdfunding, Lending Crowdfunding, Reward, Donation und Real Estate Crowdfunding unterschieden. Die Sammlung der Geldmittel erfolgt über von der Börsenaufsichtsbehörde CONSOB autorisierte Portale und Verfahren. Einer der Vorteile ist, dass auch kleine Beträge ab Euro 250 investiert werden können; die entsprechenden Titel können nur zwischen Privatpersonen gehandelt werden.

Mit der Ausdehnung dieser Möglichkeit auf alle GmbH's könnte der Crowdfunding-Markt erheblich expandieren, auch dank der Einfachheit der Angebots- und Nachfragemechanismen und der relativ niedrigen Kosten im Vergleich zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten auf

anderen Finanzmärkten; die niedrigen Kosten erklären sich auch dadurch, dass man für die Zeichnung dieser Titel, für den Ankauf und Verkauf dieser, auch wenn diese einen Teil von Gesellschaftskapital darstellen, nicht einen schriftlichen Vertrag abfassen und unterzeichnen muss. Crowdfunding-Dienstleister (im Allgemeinen Banken und autorisierte Finanzinstitute) müssen prüfen, ob die angebotenen Titel für die potenziellen Investoren geeignet sind.

Der Markt wird tendenziell die Ausgabe von Titeln fördern, welche von Unternehmen stammen, die innovativ sind oder aktuellen Trends folgen, sowie von solchen, die die besten Renditen garantieren können.

Zwecks gemeinsamer Vertiefung der Aufnahme von etwaigen Finanzmitteln in dieser Form und mit dem Ziel, neue liquide Mittel für die Tätigkeit Ihres Unternehmens zu finden, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## **2 Der „Digital transition fund“ (dotiert mit Euro 300 Millionen) und der „Green transition fund“ (dotiert mit Euro 250 Millionen)**

Für MwSt. - Subjekte

---

Der Gesetzgeber hat Euro 550 Millionen zur Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels bereitgestellt, indem er den „Fonds für den digitalen Wandel“ mit Euro 300 Millionen und den „Fonds für den grünen Übergang“ mit Euro 250 Millionen geschaffen hat; 40% dieser Mittel werden für Investitionen in den südlichen Regionen vorbehalten.

Die Projekte zum digitalen Wandel betreffen Bereiche wie künstliche Intelligenz, Industrie 4.0, Cybersicherheit, Fintech und Blockchain, während die Projekte zum grünen Übergang die Nutzung erneuerbarer Energien, nachhaltige Mobilität, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft betreffen.

Förderfähige Projekte müssen folgende Merkmale aufweisen:

- der Anlagezeitraum darf 5 Jahre nicht überschreiten, gefolgt von weiteren fünf Jahren Portfolioverwaltung;
- Die Investition muss bei direkten Investitionen zwischen Euro 1 Million und Euro 15 Millionen und bei indirekten zwischen Euro 5 Millionen und Euro 20 Millionen betragen;
- Das „DNSH“-Prinzip („Do Not Significant Harm“) muss respektiert werden, welches alle Projekte ausschließt, die die Umwelt ernsthaft schädigen, wie z.B. der Kohleabbau, die Verarbeitung von nuklearem Brennstoff, die Erzeugung von Gas, die Verarbeitung von gefährlichem und nicht gefährlichem Müll.

Das Screening und die vorläufige Bewertung der Investition, welche die Unternehmen durchführen, werden durch den entsprechenden Fonds mittels einer unabhängigen, selektiven und unanfechtbaren Bewertung der Venture Capital SGR (Vermögensverwaltungsgesellschaft) überlassen, welche die beiden Fonds im Auftrag des MIMIT (Ministerium für Business und Made in Italy) verwaltet, und zwar im Rahmen der Umsetzung des „PNRR“ (Nationaler Recovery and Resilience Plan). Die Formalitäten, die zu erledigen sind, um auf diese Mittel zugreifen zu können, sind erheblich, daher müssen Sie innerhalb des anfragenden Unternehmens gut strukturiert sein und in jedem Fall benötigen Sie auch externe Spezialisten, um die Anforderungen erfüllen zu können.

Weitere Informationen in Bezug auf diese beiden Unterstützungsfonds finden Sie im Internet unter folgenden Links:

<https://www.mise.gov.it/index.php/it/pnrr/progetti-pnrr/pnrr-finanziamento-di-start-up> und <https://www.mise.gov.it/it/pnrr/progetti-pnrr/pnrr-supporto-a-start-up-e-venture-capital-attivi-nella-transizione-ecologica>.

### 3

## **Die notwendige Anpassung des Organisationsmodells „231“**

Für MwSt. - Subjekte

---

Mit Inkrafttreten des Krisenkodex (sog. „Codice della Crisi“) müssen Unternehmen die Angemessenheit ihrer Verwaltungs-, Buchführungs- und Organisationssysteme, sowie deren ständige Überwachung überprüfen, um dem Unternehmer die notwendigen Informationen zu gewährleisten, um den Krisenzustand ihres Unternehmens rechtzeitig erkennen zu können. Doch damit nicht genug: Unternehmen, die das „231“-Organisationsmodell übernommen und noch nicht aktualisiert haben, sind aufgefordert, das Risiko der Begehung von Steuerdelikten und das Vorliegen der Voraussetzungen, die die „231“-Haftung auslösen, zu bewerten und das eigene Organisationsmodell „231“ in dieser Hinsicht entsprechend anzupassen.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Steuerdelikte mit der Abgabe der Steuererklärung begangen werden, müssen die Erstellungs- und Kontrolltätigkeiten bis zur Übermittlung derselben angemessen in Prozessen festgelegt und überprüft werden. Die Steuererklärung stellt jedoch nur das letzte Glied in einer langen Kette von Unternehmensprozessen dar, die verschiedene Funktionen umfassen, von der Erstellung des Jahresabschlusses bis zur Erstellung und buchhalterischen Registrierung von Rechnungen oder anderen Dokumenten, auf deren Grundlage die Berechnung der Steuer basiert; und davor bis zur Ausführung der entsprechenden Dienstleistungen, die wiederum den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit Lieferanten voraussetzen: Daher wird die Rückverfolgung dieses Prozesses für eine vollständige Risikoabbildung, für eine effektive Festlegung von Prozeduren und Kontrollmechanismen und somit für die Anpassung des

eigenen Modells „231“ zwecks Vermeidung der Begehung von Steuerdelikten und damit die Möglichkeit der Geltendmachung der „2312-Haftung gegenüber der Gesellschaft (bzw. den Geschäftsführern), unvermeidlich.

Der Zusammenhang zwischen Steuerdelikten und der Haftung „231“ lässt sich aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Art. 25-quinquiesdecies Gesetzesverordnung 231/2011	Steuerdelikte ex Gesetzesverordnung 74/2000 relevant für die "231"
<p><b>Gesetz 157/2019 in Umwandlung des Gesetzesdekrets 124/2019</b> Ausweitung der Verwaltungshaftung von Unternehmen für Straftaten im steuerstrafrechtlichen Bereich durch Einfügung in Art. Gesetzesdekret 231/2001 des Art. 25-Quinquiesdecies</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 2 – Betrügerische Erklärung mittels Rechnungen für nicht durchgeführte Operationen.</li> <li>– Art. 3 – Betrügerische Erklärung durch andere betrügerische Aktionen.</li> <li>– Art. 8 – Ausstellung von Rechnungen für nicht durchgeführte Operationen.</li> <li>– Art. 10 – Unterschlagung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen.</li> <li>– - Art. art. 11 – Betrügerische Unterlassung der Einzahlung von Steuerschuldbeträgen.</li> </ul>
<p><b>Gesetzesverordnung 75/2020</b> Erweiterung der relevanten Steuerdelikte „231“ durch Einführung von Absatz 1-bis <b>Gesetzesverordnung 156/2022</b> Berichtigung von Absatz 1-bis für höhere Konformität mit der "Pif"-Richtlinie (Richtlinie 2017/1371 der Europäischen Union)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 4 – Nicht wahrheitsgetreue Erklärung.</li> <li>– Art. 5 – Unterlassene Erklärung.</li> <li>– Art. 10-Quarter – Nicht zulässige Verrechnung, sofern gleichzeitig Steuerdelikte mit folgenden Zielsetzungen begangen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die MwSt. zu hinterziehen;</li> <li>– Anwendung von betrügerischen grenzüberschreitenden Systeme der Steuerhinterziehung, sofern mindestens ein Staatsgebiet eines EU – Mitgliedstaates involviert ist;</li> <li>– - ein resultierender oder voraussichtlicher Gesamtschaden = oder &gt; als Euro 10.000.000.</li> </ul> </li> </ul>

**4**

**Der Kassationsgerichtshof hat die Steuerbegünstigungen in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer von denkmalgeschützten Gebäuden und/oder unbenutzbaren/unbewohnbaren Immobilien geklärt**

Für alle Kunden

Für Gebäude von historischem oder künstlerischem Wert im Sinne von Artikel 10 des Kodex gemäß Gesetzesdekret Nr. 42/2004, sieht der Artikel 1, Absatz 747, Buchstabe a), Gesetz Nr. 160/2019 eine Reduzierung der IMU-Steuerbemessungsgrundlage um 50% vor. Gemäß den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2020 (Art. 1, Absatz 747, Buchstabe b, Gesetz Nr. 160/2019) wird die Steuerbemessungsgrundlage für Gebäude, die für unbenutzbar oder unbewohnbar erklärt und tatsächlich nicht genutzt werden, um 50% reduziert, begrenzt auf den Zeitraum des Jahres, in welchem diese Bedingungen vorliegen.

Im Hinblick auf die beiden oben genannten Steuerbegünstigungen in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer stellte sich die Frage, ob der Eigentümer eines Gebäudes von historischem oder künstlerischem Wert bei nachgewiesener Unbenutzbarkeit oder Unbewohnbarkeit des Gebäudes, beide vorher erwähnten Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen kann oder nicht, was in diesem Fall zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer von 75% führt (50% + 50% von 50% = 75%).

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil 6266 vom 02/03/2023 klargestellt, dass die beiden oben genannten Steuerbegünstigungen sich nicht überlagern, da sie unterschiedliche Zwecke haben und daher diese vom Gesetzgeber eingeführten Steuerbegünstigungen für dieselbe Immobilie kumuliert werden können. Das oben genannte Urteil des Kassationsgerichtshofs ermöglicht mehr Sicherheit bei der Berechnung der IMU-Steuerschuld in Bezug auf Gebäude von historischem oder künstlerischem Wert.

Da die Autonomen Provinzen Trient (IMIS) und Südtirol (GIS) die primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer haben, können sie die für Gebäude von historischem oder künstlerischem Wert geltenden Steuerbegünstigungen autonom regeln; die Autonome Provinz Bozen z.B. hat in ihrem entsprechenden Landesgesetz zur Gemeindeimmobiliensteuer die gleichen zwei staatlich vorgesehenen Steuerbegünstigungen übernommen; daher findet dieses Urteil auch dort unmittelbar Anwendung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/datenschutz-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

